

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Gesundheitsamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: 03496/ 60 17 53

**Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz;
RdErl. des MS LSA vom 23.07.2013 – 22-41021/1 (Auszug)**

Für die Beantragung einer **Heilpraktiker-Erlaubnis** (auch Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf die Gebiete der Psychotherapie/Physiotherapie/ Podologie) sind folgende Unterlagen **im Original** oder als **beglaubigte Kopie** einzureichen:

1. ein formloser schriftlicher **Antrag**,
2. ein kurz gefasster unterschriebener **Lebenslauf**,
3. ein Nachweis über das Geburtsdatum (**Geburtsurkunde**),
4. bei Verheiratung und eingetragener Lebenspartnerschaft ein Nachweis über den **Familiennamen**
5. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit (**Personalausweis**, Reisepass, in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitszeugnis), Staatsangehörige aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben außerdem die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis und bei beabsichtigter unselbständiger Ausübung der Heilkunde auch die Arbeitserlaubnis vorzulegen.
6. eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde (**Meldebescheinigung**), aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Sachsen-Anhalt hat, und die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
7. ein amtliches **Führungszeugnis**, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
8. eine eigene **Erklärung** darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
9. eine **ärztliche Bescheinigung**, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker unfähig oder ungeeignet ist,
10. ein Nachweis (**Schulzeugnis**) darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist,
11. eine **Erklärung**, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikerrecht beantragt wurde,

zusätzlich für Erlaubnisse, beschränkt auf die Gebiete der

12. **Psychotherapie**
 - Nachweis über eine bestandene Abschlussprüfung im Hochschulstudiengang „Psychologie“, die das Fach „Klinische Psychologie“ mit einschließt,
 - Zusatz-, Fort- oder Weiterbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren,
 - schriftliche Erklärung, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein zu wollen

13. **Physiotherapie**

- Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung in der Physiotherapie oder Krankengymnastik (**Zeugnis**),
- Erlaubnis zum Führen der einschlägigen Berufsbezeichnungen (**Berufserlaubnis**),
- Nachweis über eine mind. 3 monatige **physiotherapeutische Berufstätigkeit** in Sachsen-Anhalt

14. **Podologie**

- Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung in der Podologie oder Medizinischen Fußpflege (**Zeugnis**),
- Erlaubnis zum Führen der einschlägigen Berufsbezeichnungen (**Berufserlaubnis**),
- Nachweis über eine mind. 3 monatige **podologische Berufstätigkeit** in Sachsen-Anhalt

Ehe die beantragte Heilpraktiker-Erlaubnis erteilt werden kann, erfolgt eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch die beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eingerichteten Sachverständigenkommissionen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld meldet Sie für die Prüfungen an. Diese finden jährlich im März und Oktober statt.

In bestimmten Fällen kann das Gesundheitsamt auch nach Aktenlage entscheiden. Entsprechende fachspezifische Fort- oder Weiterbildungen sind dafür Voraussetzung. Einzelheiten besprechen Sie bitte mit dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt.